

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Containerdienst der Kroll Entsorgung e.K.

Stand: Oktober 2026

1 Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über die Gestellung, Standzeit, Abholung und den Tausch von Absetz- und Abrollcontainern einschließlich der Entsorgung der darin überlassenen Abfälle sowie über Zusatzleistungen (z. B. Selbstlader-Einsätze, Big Bags, Helfer, Baggerfahrer) zwischen der Kroll Entsorgung e.K., Inhaberin Angelique Rückert, Artemisstraße 28A, 13469 Berlin (nachfolgend: Kroll), und ihren Kunden.

1.2. Kunden können Verbraucher (§ 13 BGB) oder Unternehmer (§ 14 BGB) sein.

1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Kroll stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.

1.4. Das Liefergebiet umfasst das Stadtgebiet Berlin sowie einen Umkreis von 10 km ab der Berliner Stadtgrenze; maßgeblich ist der in der jeweils gültigen Preisliste festgelegte Radius. Leistungen außerhalb des Liefergebiets bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und werden zuzüglich der Kilometerpauschale laut Preisliste berechnet.

2 Vertragsschluss

2.1. Die Darstellung der Leistungen in Preislisten, auf der Website und im Online-Shop ist kein bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung.

2.2. Mit der Bestellung — telefonisch, per E-Mail, WhatsApp oder über den Online-Shop — gibt der Kunde ein verbindliches Angebot ab. Der Vertrag kommt zustande, wenn Kroll die Bestellung in Textform bestätigt oder mit der Ausführung (Gestellung des Containers) beginnt.

2.3. Maßgeblich für den Vertragsinhalt sind die vereinbarte Abfallart (AVV-Abfallschlüssel), die Containergröße, der Stellort und der vereinbarte Leistungszeitraum.

2.4. Bestellungen über den Online-Shop erfordern in der Regel eine Vorlaufzeit von zwei Werktagen bis zur Gestellung. Kürzere Fristen (Express-Gestellung) sind nur nach Verfügbarkeit und gegen den in der Preisliste ausgewiesenen Zuschlag möglich.

3 Leistungsumfang

3.1. Die Leistung von Kroll umfasst die Gestellung des vereinbarten Containers, eine Standzeit von 14 Kalendertagen (Ziffer 8), die Abholung einschließlich Transport zur Entsorgungsanlage sowie die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung der

vereinbarungsgemäß eingefüllten Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Der Containertausch umfasst die Abholung des vollen und die Gestellung eines leeren Containers in einer Tour.

3.2. Ein Anspruch auf einen bestimmten Containertyp, ein bestimmtes Fahrzeug oder eine bestimmte Entsorgungsanlage besteht nicht. Die Wahl der zugelassenen Entsorgungsanlage steht Kroll frei.

3.3. Genannte Liefer- und Abholtermine sind Zirkel-Angaben, sofern nicht ausdrücklich ein Fixtermin in Textform vereinbart wurde. Die Gestellung und Abholung erfolgt werktags; Samstagsleistungen nur nach Vereinbarung gegen den Zuschlag laut Preisliste.

3.4. Zusatzleistungen — insbesondere Express-Gestellung, Deckelcontainer, Beantragung von Sondernutzungsgenehmigungen, Helfer, Baggerfahrer, Bagger mit Fahrer und Selbstlader-Einsätze — werden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung zu den Preisen der jeweils gültigen Preisliste erbracht.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Es gelten die Preise der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste. Der Entsorgungspreis je Container ergibt sich aus dem Volumensatz (€/m³) der vereinbarten Abfallart multipliziert mit der Containergröße. Transportleistungen (Gestellung, Abholung bzw. Containertausch) werden je Fahrt gesondert berechnet. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich als Bruttopreis ausgewiesen.

4.2. Im Online-Shop erfolgt die Zahlung nach Wahl des Kunden per Überweisung (Vorkasse), Kreditkarte oder PayPal. Im Übrigen erfolgt die Zahlung nach Rechnungsstellung; Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen zahlbar. Neukunden (Kunden ohne mindestens einen vollständig bezahlten früheren Auftrag) beliefert Kroll grundsätzlich nur gegen Vorkasse oder Barzahlung; Barzahlung ist bei Gestellung vor Ort möglich. Kroll ist berechtigt, die Gestellung von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

4.3. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen (§ 288 BGB). Kroll kann weitere Leistungen bis zum Ausgleich fälliger Forderungen zurückhalten.

4.4. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ist der Kunde Unternehmer, steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

4.5. Mengen- oder leistungsabhängige Positionen (z. B. Wartezeit, Standgeld, Sortieraufwand, Wiegedaten bei Abrechnung nach Gewicht) werden nach tatsächlichem Anfall gemäß Preisliste abgerechnet.

5 Stellplatz, Zufahrt und Pflichten des Kunden

5.1. Der Kunde benennt einen geeigneten Stellplatz und sorgt dafür, dass Stellplatz und Zufahrt für Lastkraftwagen bis 40 t zulässigem Gesamtgewicht frei zugänglich, ausreichend tragfähig und gefahrlos befahrbar sind (u. a. Durchfahrtsbreiten und -höhen, Tragfähigkeit von Untergrund, Hofeinfahrten, Schachtabdeckungen und Leitungen).

5.2. Die Stellung erfolgt grundsätzlich auf Privatgrund. Für die Stellung auf öffentlichem Straßenland ist eine Sondernutzungsgenehmigung erforderlich. Diese beschafft der Kunde; auf Wunsch übernimmt Kroll die Beantragung gegen die Pauschale laut Preisliste zuzüglich Behördengebühren (Vorlauf ca. 10 Werktage). Die Erfüllung behördlicher Auflagen (z. B. Abspernung, Beleuchtung, Kennzeichnung) obliegt dem Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

5.3. Wird der Container auf ausdrückliche Anweisung des Kunden an einer bestimmten Stelle abgesetzt, trägt der Kunde die Verantwortung für die Eignung dieser Stelle. Für Schäden an Oberflächen (z. B. Gehwegplatten, Pflaster, Asphalt, Rasenflächen) oder unterirdischen Anlagen, die trotz ordnungsgemäßer Ausführung durch das Befahren oder Absetzen an der angewiesenen Stelle entstehen, haftet Kroll nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5.4. Der Kunde stellt sicher, dass der Container zum vereinbarten Abholtermin frei zugänglich und verkehrssicher transportierbar ist (keine Blockierung durch Fahrzeuge, Baustelleneinrichtung oder Material).

5.5. Ein Umsetzen, Verschieben oder Bewegen des Containers durch den Kunden oder Dritte ist unzulässig; Umsetzungen führt ausschließlich Kroll gegen Vergütung durch. Bei eigenmächtigem Umsetzen durch den Kunden oder Dritte wird eine Pauschale von 100,00 € netto berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; Kroll bleibt der Nachweis eines höheren Schadens unbenommen.

6 Befüllung der Container, zulässige und ausgeschlossene Abfälle

6.1. Der Container darf ausschließlich mit der vereinbarten Abfallart (AVV-Abfallschlüssel laut Auftrag bzw. Preisliste) und entsprechend den dort genannten Sortenreinheits-Vorgaben befüllt werden (z. B. Bauschutt rein mineralisch ohne Gips/Ytong; Baumischabfall mit max. 5 % Bauschutt-/Bodenanteil; Bodenaushub unbelastet ohne Fremddanteile).

6.2. Die Befüllung ist nur bis zur Oberkante der Ladekante zulässig. Das Ladegut ist gleichmäßig zu verteilen; eine maschinelle Verdichtung sowie eine einseitige oder punktuelle Überlastung sind unzulässig. Kroll darf den Transport verweigern, wenn die

Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist. Ein verweigerter Transport gilt als Leerfahrt und wird mit der Leerfahrtpauschale laut Preisliste berechnet; Ziffer 9.2 Satz 2 gilt entsprechend.

6.3. Von der Einfüllung ausgeschlossen sind — sofern nicht ausdrücklich als jeweilige Abfallart beauftragt — insbesondere: gefährliche Abfälle, Flüssigkeiten aller Art, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Öle und överschmutzte Betriebsmittel, Batterien und Akkus, Elektro- und Kühlgeräte, Altreifen, Druckgasbehälter und Gasflaschen, Chemikalien, teer- bzw. pechhaltige Dachbahnen, kontaminierter Boden, glimmende, heiße oder selbstentzündliche Stoffe, Speisereste und Kadaver, infektiöse Abfälle sowie Sprengstoffe und Munition.

6.4. Für einzelne Abfallarten gelten zusätzlich folgende Annahmebedingungen:

- Asbest (AVV 170605*): nur staubdicht verpackt in zugelassenen Asbestsäcken oder Big Bags, max. 1 m³ je Gebinde.
- Mineralwolle / KMF (AVV 170603*): nur in verschlossenen KMF-Säcken, max. 1 m³ je Sack.
- Styropor (AVV 170604): nur HBCD-frei, sauber und in durchsichtigen Folien- oder KMF-Säcken.
- Dachpappe teerfrei (AVV 170302): Annahme nur mit vorliegender Analytik.
- Metallschrott (AVV 170407): nur sortenrein.

Bei Sackware (KMF/Mineralwolle, Styropor, Asbest) wird je angefangenem Sack bzw. Big Bag 1 m³ als Abrechnungseinheit berechnet, unabhängig vom tatsächlichen Füllgrad.

6.5. Der Kunde hat den Container gegen unbefugte Fremdbefüllung durch Dritte zu sichern, soweit ihm dies zumutbar ist. Bei Stellung im öffentlichen Raum wird ein abschließbarer Deckelcontainer empfohlen. Fremdbefüllungen gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, er hat sie nicht zu vertreten.

7 Fehlbefüllung und Überfüllung

7.1. Entspricht der Containerinhalt nicht der vereinbarten Abfallart oder den Annahmebedingungen (Fehlbefüllung), ist Kroll berechtigt, den Abfall entsprechend der tatsächlich enthaltenen Abfallart umzudeklariieren und die Preisdifferenz zur zutreffenden Abfallart sowie die Fehlbefüllungspauschale laut Preisliste und den tatsächlich entstandenen Sortier- und Mehraufwand zu berechnen. Enthält der Container ausgeschlossene Abfälle im Sinne von Ziffer 6.3, kann Kroll die Annahme verweigern; der Kunde ist in diesem Fall zur unverzüglichen Entnahme verpflichtet und trägt die Kosten einer etwaigen Rückstellung oder eines Rücktransports.

7.2. Bei Befüllung über die Oberkante der Ladekante (Überfüllung) kann Kroll den Kunden auffordern, das Mehrgut vor dem Transport abzuladen. Kommt der Kunde dem nicht nach, ist Kroll berechtigt, die Überfüllungspauschale

laut Preisliste zu berechnen oder das Mehrgut auf Kosten des Kunden abladen zu lassen. Ein Transport erfolgt nur, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

7.3. Dem Kunden bleibt jeweils der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand bzw. Schaden entstanden ist. Kroll bleibt der Nachweis eines höheren Aufwands unbenommen.

8 Standzeit und Standzeitverlängerung

8.1. Im Preis enthalten ist eine Standzeit von 14 Kalendertagen ab dem Tag der Gestellung.

8.2. Ab dem 15. Kalendertag fällt ohne gesonderte Anmeldung ein Standgeld je Container und Kalendertag gemäß der jeweils gültigen Preisliste an (derzeit 7,50 € netto je Absetzcontainer bzw. 15,00 € netto je Abrollcontainer und Tag).

8.3. Ruft der Kunde die Abholung nicht ab, kann Kroll den Container nach Ablauf von drei Monaten seit Gestellung mit einer Ankündigungsfrist von fünf Werktagen abholen. Die vertraglich vereinbarten Entgelte einschließlich des aufgelaufenen Standgelds bleiben geschuldet.

9 Wartezeiten, Leerfahrten, Terminverschiebung

9.1. Der Kunde sorgt dafür, dass Gestellung, Tausch und Abholung zum vereinbarten Termin ungehindert möglich sind. Wartezeiten vor Ort sind für die ersten 15 Minuten kostenfrei; danach wird je angefangene 15 Minuten die Wartezeitpauschale laut Preisliste berechnet.

9.2. Kann eine vereinbarte Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden (z. B. Stellplatz oder Container nicht zugänglich, Container nicht transportfähig, kurzfristige Absage), berechnet Kroll die Leerfahrtpauschale laut Preisliste. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

9.3. Termine können bis 15:00 Uhr des vorhergehenden Werktags kostenfrei verschoben oder storniert werden, sofern noch keine Leistung erbracht wurde. Gesetzliche Widerrufsrechte von Verbrauchern (Ziffer 14) bleiben unberührt.

10 Eigentumsübergang und abfallrechtliche Verantwortung

10.1. Der Kunde ist Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer im Sinne des KrWG. Er ist für die zutreffende Deklaration der Abfälle verantwortlich und erteilt Kroll auf Verlangen wahrheitsgemäß Auskunft über Herkunft, Art und Zusammensetzung. Bei gefährlichen Abfällen wirkt der Kunde an den erforderlichen Nachweisen (insbesondere elektronisches Nachweisverfahren, Übernahmescheine, Analytik) mit.

10.2. Bei gefährlichen bzw. überwachungspflichtigen Abfällen im Sinne der

AVV und der Nachweisverordnung (NachwV) legt der Kunde vor Gestellung seine Erzeugernummer vor. Legt der Kunde keine Erzeugernummer vor, erfolgt die nachweisrechtliche Abwicklung über Kroll (z. B. im Rahmen der Sammelentsorgung); hierfür werden 35,00 € netto je Entsorgungsnachweis bzw. Übernahmeschein berechnet.

10.3. Vereinbarungsgemäß eingefüllte Abfälle gehen mit der Übernahme durch Kroll (Verladung) in deren Besitz und — soweit gesetzlich zulässig — Eigentum über. Nicht vereinbarungsgemäße oder ausgeschlossene Abfälle gehen nicht über; Ziffer 7 gilt entsprechend.

10.4. Kroll führt die Abfälle einer zugelassenen Entsorgungs- oder Verwertungsanlage zu. Etwaige Verwertungserlöse (z. B. für Metallschrott) stehen Kroll zu, sofern nichts anderes vereinbart ist.

11 Haftung des Kunden für Container

11.1. Gestellte Container bleiben Eigentum von Kroll. Der Kunde hat sie pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung, Verunreinigung (z. B. anhaftende Farbe, Beton, Kleber) und Verlust zu schützen.

11.2. Der Kunde haftet für die von ihm zu vertretende Beschädigung, übermäßige Verunreinigung, Zerstörung oder den Verlust des Containers während der Standzeit sowie für Schäden durch Brand des Ladeguts. Übliche gebrauchsbedingte Abnutzung geht nicht zu seinen Lasten.

11.3. Schäden am Container sowie Diebstahl oder unbefugte Fremdbefüllung sind Kroll unverzüglich anzuzeigen.

12 Haftung von Kroll Entsorgung

12.1. Kroll haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang übernommener Garantien.

12.2. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten — also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf — ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

12.3. Im Übrigen ist die Haftung von Kroll ausgeschlossen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Kroll.

12.4. Ziffer 5.3 (Stellung auf Anweisung des Kunden) bleibt unberührt.

13 Höhere Gewalt und Leistungshindernisse

13.1. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige von Kroll nicht zu vertretende Leistungshindernisse — insbesondere extreme

Witterung, behördliche Anordnungen, Straßensperrungen, Annahmestopps oder Betriebsstörungen von Entsorgungsanlagen, Streik und Aussperrung — verlängern vereinbarte Fristen um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

13.2. Dauert die Störung länger als vier Wochen an, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen in diesen Fällen nicht, soweit Kroll das Hindernis nicht zu vertreten hat.

14 Widerrufsrecht für Verbraucher

14.1. Verbrauchern steht bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (z. B. Telefon, E-Mail, WhatsApp, Online-Shop) oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, das gesetzliche Widerrufsrecht zu.

14.2. Widerrufsbelehrung: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Kroll Entsorgung e.K., Inhaberin Angelique Rückert, Artemisstraße 28A, 13469 Berlin, Tel. 030 747 27 27) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

14.3. Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen

ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, sofern nichts anderes vereinbart wurde; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

14.4. Haben Sie verlangt, dass die Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll (z. B. Gestellung oder Express-Gestellung vor Fristablauf), so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Widerruf bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der vertraglich vorgesehenen Leistungen entspricht.

14.5. Das Widerrufsrecht erlischt bei vollständiger Erbringung der Leistung, wenn Sie der Ausführung vor Ablauf der Widerrufsfrist ausdrücklich zugestimmt und Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie Ihr Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch uns verlieren.

14.6. Muster-Widerrufsformular: Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, können Sie folgendes Formular ausfüllen und an uns zurücksenden — An Kroll Entsorgung e.K., Artemisstraße 28A, 13469 Berlin: Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung; bestellt am; Name und Anschrift des/der Verbraucher(s); Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier); Datum.

15 Datenschutz

15.1. Kroll verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften (DSGVO, BDSG) zur Anbahnung, Durchführung und

Abwicklung des Vertrags sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungs- und Nachweispflichten. Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung, abrufbar auf der Website von Kroll.

16 Verbraucherstreitbeilegung

16.1. Kroll ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen.

17 Schlussbestimmungen

17.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit ihnen dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Rechts des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts entzogen wird.

17.2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Berlin.

17.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform; dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses.

17.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Kroll Entsorgung e.K.

Inhaberin Angelique Rückert
Artemisstraße 28A
13469 Berlin
Telefon: 030 747 27 27